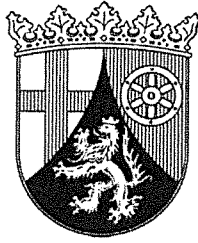


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

4 U 168/18

3 O 326/17 LG Frankenthal (Pfalz)



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

**- Beklagte, Berufungsklägerin und
Anschlussberufungsbeklagte-**

Prozessbevollmächtigte:



gegen



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer GmbH, Einstein-
allee 1/1, 77933 Lahr

wegen Schadensersatzes

hat der 4. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Petry, den Richter am Oberlandesgericht Christoffel und den Richter am Oberlandesgericht Schwarz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2019 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Einzelrichters der 3.Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 24.10.2018, Az. 3 O 326/17, wird zurück-

- gewiesen.
2. Auf die Anschlussberufung des Klägers wird das vorbezeichnete Urteil dahin geändert, dass die Beklagte weiter verurteilt wird, den Kläger von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.789,76 € freizustellen
 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils gegen sie auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zur Vollstreckung stehenden Betrages leistet.
 5. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren entsprechend der Festsetzung erster Instanz auf 8.963,25 € festgesetzt.
 6. Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Feststellung u.a. deliktischer Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte nach dem Kauf eines – mit einem durch die Beklagte hergestellten Motor der Baureihe „EA 189“ ausgestatteten – Gebrauchtfahrzeuges Audi A3 2,0l TDI.

Er erwarb das Fahrzeug von einem Händler am 27.11.2012 zum Preis von 19.100,00 €. Der Kilometerstand zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Erstgerichts betrug 130.350. Der PKW ist am 12.11.2018 von dem Kläger stillgelegt worden bei einer Laufleistung von 130.618 km.

Das Landgericht Frankenthal (Pfalz) hat durch das angefochtene Urteil des Einzelrichters, auf das wegen des Sach- und Streitstandes in erster Instanz Bezug genommen wird, die erhobene Klage auf Feststellung zu- und die von dem Kläger geltend gemachten vorgerichtli-

chen Rechtsanwaltskosten abgesprochen.

Gegen das Urteil haben die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlussberufung eingelegt.

Die Beklagte rügt,

- die Bestimmtheit des Feststellungsantrags;
- sowie ein fehlendes Feststellungsinteresse;
- die „prozessualen Mechanismen“ der sekundären Darlegungslast seien durch das Erstgericht verfahrensfehlerhaft verkannt worden, da
 - Vortrag der Beklagten übergangen und
 - eine solche Darlegungslast, deren Voraussetzungen nicht gegeben seien, angenommen worden sei;
- hilfsweise die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nachgekommen sei;
- eine Zurechnung über § 31 BGB fehlerhaft sei;
- auch die Lehre vom Organisationsmangel bei richtiger Anwendung eine Haftung nach § 826 BGB hier nicht begründen könne;
- ein Schaden nicht vorliege (auch nicht durch den Abschluss des Vertrages);
- die Hintergründe zur Verwendung der Software fehlerhaft unterstellt seien;
- sowie die Kausalität verfahrensfehlerhaft unter Nichtberücksichtigung von Beklagtenvortrag und Beweisangeboten bejaht sei;
- eine Täuschung und bzw. oder eine Aufklärungspflicht seitens der Beklagten nicht vorgelegen/bestanden habe;

- eine Sittenwidrigkeit rechtsfehlerhaft bejaht worden sei (keine besondere Verwerflichkeit, kein Rechtswidrigkeitszusammenhang, keine beachtlichen Folgen beim Kläger, Motiv der Gewinnerzielung nicht verwerflich);
- und auch kein Vorsatz der Beklagten vorgelegen habe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und

die Klage insgesamt abzuweisen,

sowie die Anschlussberufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei 19.100,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Audi A3 2,0I TDI, [REDACTED]

die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei Zinsen in Höhe von 4% aus 19.100,00 € seit dem 12.12.2012 bis Rechtshängigkeit zu bezahlen,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei Schadensersatz zu bezahlen für weitere Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Audi A3 2,0I TDI, [REDACTED] durch die Beklagtenpartei resultieren,

sowie mit seiner Anschlussberufung

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.789,76 € freizustellen.

Der Kläger rügt, das Erstgericht habe rechtsfehlerhaft die Anforderungen an den substantiierten Sachvortrag überspannt. Es habe ausgereicht vorzutragen, dass außergerichtlich die Ansprüche geltend gemacht worden seien.

Im Übrigen verteidigt er das angefochtene Urteil gegen die Angriffe der Berufung der Beklagten unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vorbringens.

Auf die in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze und vorgelegten Urkunden wird zur Ergänzung Bezug genommen.

II.

Von den jeweils form- und fristgerecht eingelegten Rechtsmitteln führt allein die **Berufung des Klägers** hinsichtlich der begehrten Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zum Erfolg.

Zu den Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer deliktischen Haftung des VW-Konzerns in dem sog. „Diesel-Komplex“ ist von Rechtsprechung und Schrifttum inzwischen alles gesagt, nur noch nicht von jedem.

Eine von den beteiligten Verkehrskreisen zu akzeptierende Klärung wird, so es überhaupt dazu kommt, erst durch den Bundesgerichtshof erfolgen. Der Senat belässt es zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen von rechtlichen Ausführungen anderer Gerichte (insb. OLG Koblenz NJW 2019, 2237; OLG Köln NZV 2019,249) deshalb bei folgenden gedrängten Erwägungen:

1. Das zulässige (vgl. insoweit BGH NJW-RR 2016, 759 mit weiteren Nachweisen, beck-online) Feststellungsbegehren des Kläges ist auch in der Sache begründet. Denn dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß § 826 i.V.m. § 31 BGB analog wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung ein Schadensersatzanspruch zu (unter Anrechnung der von ihm gezogenen Nutzung).

Dem Kläger ist durch die Beklagte ein gegen die guten Sitten verstoßender vorsätzlicher Schaden zugefügt worden. Das Handeln ihrer beteiligten Organwaller/leitenden Mitarbeiter ist der Beklagten über § 31 BGB analog zuzurechnen.

a. Dem Anspruch aus § 826 BGB stehen keine vorrangigen kaufrechtlichen Ansprüche entgegen (OLG Koblenz, NJW 2019, 2237; BeckOK BGB/Förster, 49.Ed.1.2.2019, § 826 RdNr.5).

b. Mit dem bewussten Verschweigen der gesetzeswidrigen Programmierung einer unzulässigen Abschalteneinrichtung (vgl. BGH NJW 2019, 1133) hat die Beklagte konkludent darüber getäuscht, das von ihr in den Straßenverkehr gebrachte Fahrzeug sei uneingeschränkt zulässig (vgl. OLG Karlsruhe ZVertriebsR 2019, 178; OLG Koblenz aaO). Eine rein innermotorische Maßnahme liegt schon nach dem Vortrag der Beklagten nicht vor, wenn die Softwaresteuerung allein erkennt, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befindet. Neben einer Täuschung der Genehmigungsbehörden durch den Einsatz der Software sind damit auch die Käufer der Fahrzeuge, auch von Gebrauchtfahrzeugen, getäuscht (vgl.OLG Koblenz aaO).

c. Das Verhalten der Beklagten ist sittenwidrig, da mit dem Einsatz einer kostengünstigen Software, zumal bei verschiedenen Konzernunternehmen, planmäßig in einem Kernbereich zur angestrebten Profitmaximierung eine Vielzahl von Kunden, staatlichen Behörden und

Wettbewerbern über eine Vielzahl von Jahren hinweg getäuscht wurden (OLG Koblenz aaO).

d. Aus den zutreffenden Erwägungen des OLG Koblenz (aaO), denen sich der Senat vollumfänglich anschließt, ist ein bedingter Vorsatz und eine Zurechnung des Verhaltens der verantwortlichen Personen auf Seiten der Beklagten zu bejahen.

e. Durch den Erwerb des Fahrzeugs hat der Kläger einen Schaden im Sinne des § 826 BGB erlitten. Dieser besteht konkret darin, dass er als Käufer des mit der Steuerungssoftware ausgerüsteten Fahrzeugs - unabhängig davon, ob ein Software-Update kaufvertraglich eine Mängelbeseitigung darstellen könnte - nur einen eingeschränkten Nutzwert erwarb. Denn jegliches Fahrzeug mit einem Motor der Reihe „EA 189“ unterlag einem Rückruf seitens des KBA mit der Notwendigkeit eines Softwareupdates bzw. der Gefahr ansonsten drohender behördlicher Stilllegung. Dieser eingetretene Schaden kann im Deliktsrecht auch nicht durch eine Nacherfüllung beseitigt werden. Der Schaden ist auch vom bedingten Vorsatz auf Beklagtenseite erfasst, da den dort verantwortlich handelnden Personen bewusst gewesen sein muss, dass im Falle einer Aufdeckung der Softwaremanipulation jedem Kunden derartige Konsequenzen drohen würden.

2. Die **Anschlussberufung des Klägers** hat Erfolg. Dem Kläger steht aus § 826 BGB ein Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu. Der insoweit von Beginn an schlüssig vorgetragene Schaden des Klägers besteht insoweit in der Belastung mit der Gebührenforderung.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97, 91, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war mit Blick auf die Vielzahl gleichartiger deutschlandweit anhängiger Verfahren wegen grundsätzlicher Bedeutung und wegen der Divergenz in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (so eine Haftung aus § 826 BGB *bejahend* OLG Celle BeckRS

2019, 14988, beck-online; OLG Karlsruhe WM 2019, 1510; OLG Koblenz NJW 2019, 2237; OLG Köln Beschluss vom 29. April 2019 - 16 U 30/19, zitiert nach juris; OLG Köln Beschluss vom 01. Juli 2019 - 27 U 7/19, zitiert nach juris; OLG München BeckRS 2019, 25424, beck-online; OLG Naumburg BeckRS 2019, 24547, beck-online; *verneinend*: OLG Braunschweig, Urteil vom 19. Februar 2019 - 7 U 134/17, zitiert nach juris) auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Petry

Christoffel

Schwarz

Vizepräsident
des OberlandesgerichtsRichter
am OberlandesgerichtRichter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 12.12.2019

Bohl, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Bohl), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle